

völkerrechtlicher Vertrag: Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Staaten, durch die wechselseitige Rechte und Pflichten dieser Staaten begründet, geändert oder aufgehoben werden und die den Regeln des Völkerrechts unterliegt. Der v. V. ist heute die wichtigste Quelle des Völkerrechts. V. V. können die verschiedensten Bezeichnungen haben: Vertrag, Abkommen, Pakt, Traktat, Konvention, Deklaration, Communiqué, Protokoll usw. Eine konkret festgelegte Bedeutung der einen oder anderen Bezeichnung gibt es nicht; den Vertragsparteien steht es frei, die Bezeichnung auszuwählen. Nach der Anzahl der Vertragsteilnehmer wird zwischen zweiseitigen (bilateralen) und mehrseitigen (multilateralen) Verträgen unterschieden, bei mehrseitigen Verträgen wiederum zwischen offenen und geschlossenen. Offenen v. V. kann sich jeder Staat entsprechend der im Vertragstext vorgesehenen Form anschließen, während der Beitritt zu geschlossenen Verträgen nur mit Zustimmung der Vertragspartner möglich ist. In der Regel werden v. V. schriftlich abgeschlossen. Zweiseitige v. V. werden gewöhnlich in zwei Sprachen, mehrseitige Verträge in einer oder zwei Sprachen ausgefertigt. Gegenwärtig werden in der Vertragspraxis mehrseitige v. V. oft in vier oder fünf Sprachen, den sogenannten UNO-Sprachen (Russisch, Chinesisch, Französisch, Englisch und Spanisch), ausgefertigt. Nach der Unterzeichnung wird der v. V., sofern das im Vertrag vorgesehen ist, durch die entsprechenden innerstaatlichen Organe der Vertragsstaaten bestätigt (durch → *Ratifizierung* oder *Zustimmung*). V. V. werden in der Regel durch die entsprechenden Länder in offiziellen Publikationen, Vertragssammlungen usw. (in der DDR z. B. im → *Gesetzblatt der DDR*) veröffentlicht. V. V. sollen beim UNO-Sekretariat registriert werden. V. V. treten nach dem Austausch oder der Hinter-

legung der Ratifikationsurkunden, d. h. entsprechend der vertraglich festgelegten Form, in Kraft. Möglich sind jedoch auch andere Termine für das Inkrafttreten eines v. V., die von den Vertragspartnern in gegenseitiger Übereinstimmung festgelegt werden können. Die Beendigung der Rechtskraft eines v. V. erfolgt in der Regel durch Ablauf seiner Geltungsdauer. Mit der am 23. 5. 1969 angenommenen Wiener Konvention über das Recht der Verträge - die jedoch unmittelbar nur für schriftliche Verträge zwischen Staaten gilt - wurden über Jahrzehnte gehende Kodifikationsbemühungen auf dem Gebiet des Vertragsrechts zu einem gewissen Erfolg geführt. Die wichtigste Regel des v. V.srechts ist der zu den unabdingbaren Grundprinzipien des geltenden demokratischen Völkerrechts gehörende Grundsatz, daß die Staaten die Verpflichtungen, die sie in Übereinstimmung mit der Charta der UNO übernommen haben, nach Treu und Glauben zu erfüllen haben (Pflicht zur Vertragstreue). Das Wesen, der Inhalt und die politische Funktion v. V. werden vom Charakter der vertragschließenden Staaten bestimmt. In der Praxis imperialistischer Staaten sind v. V. oft Instrumente der Versklavung schwächerer Staaten durch stärkere, Mittel der Intervention, der Expansion und Aggression. Die v. V., die die sozialistischen Staaten mit kapitalistischen Staaten abschließen, beruhen auf der Achtung der Souveränität, der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils der Vertragspartner und sind deshalb wirksame Instrumente der friedlichen Zusammenarbeit zwischen den Völkern und Staaten; sie sind darauf gerichtet, den Frieden zu erhalten und zu festigen, die Ausübung des → *Selbstbestimmungsrechts der Völker* und die → *friedliche Koexistenz* von Staaten gegensätzlicher gesellschaftlicher Systeme zu gewährleisten. Die v. V., die sozialistische Staaten unter-